

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am 09.05.2018
Beginn: 19.35 Uhr
Ende: 20.55 Uhr

in Gemeindeamt Baumgarten
Die Einladung erfolgte am 30.04.2018
durch E-Mail

A N W E S E N D W A R E N :

Bürgermeister Georg Hagl
Vizebürgermeister Heinz Mahl

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 1. GGR Wolfgang Berger | 2. GGR Elisabeth Eichinger |
| 3. GGR Jürgen Schreier | 4. GGR Christian Bruckner |
| 5. GGR Reinhold Kleiß | 6. GR Johann Wallner |
| 7. GR Mag. Petra Hiesinger | 8. GR Karl Berger jun |
| 9. GR Alois Schallaun | 10: GR Martin Schreiblehner |
| 11. GR Ing. Andreas Hagl | 12. GR Ing. Christian Bichler |
| 13. GR Tanja Nagl | 14. GR Johann Edhofer |
| 15. GR Rudolf Rziha | 16. GR Tanja Schramseis |
| 17. | 18. |

Anwesend waren außerdem:
Gerda Nowotny

Entschuldigt abwesend waren:
GR Christian Gugenberger GR Boris Spannbruckner
GR Hannes Feiertag

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Hagl

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

T A G E S O R D N U N G :

- Pkt. 1: Begrüßung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift
der letzten Sitzung
- Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt. 3: Friedhofsgebührenordnung
- Pkt. 4: Vertrag zur Aufstellung eines Bankomaten
- Pkt. 5: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, dass Anträge auf Ausstellung eines
gewöhnlichen Reisepasses sowie Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises
beim Bürgermeister der Gemeinde Judenau-Baumgarten eingebracht werden können
- Pkt. 6: Grundtausch – KG Judenau
- Pkt. 7: Entwidmung öffentliches Gut – KG Freundorf
- Pkt. 8: Verordnung Verkehrszeichen – KG Freundorf
- Pkt. 9: Ehrungen

Verlauf der Sitzung

Pkt. 1: Begrüßung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn GGR Wolfgang Berger vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme Freundorf“ eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bgm. Herr GGR Berger Wolfgang dies zu tun.

Herr GGR Berger Wolfgang verliest den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand „Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme Freundorf“ in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Diese öffentliche Fläche im Osten Freundorfs würde sich anbieten die Straße aufzuweiten, und durch eine bauliche Maßnahme die Kreuzung Pfarrwiesenweg und Landesstraße zu entschärfen, und die Einfahrt nach Freundorf sicherer zu gestalten.

Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit: einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag unter Punkt 6a inhaltlich behandelt wird.

Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Ing. Christian Bichler das Wort.

GR Bichler bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 15.3.2018 zur Kenntnis. Er führt aus, dass die Buchhaltung tagfertig aufgearbeitet war, und die Gebarung der Gemeinde wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt wird.

Pkt. 3: Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Herr GGR Kleiß berichtet, dass die Friedhofsgebühren für die konfessionellen Friedhöfe in unserer Gemeinde mit Übernahme in den Pfarrverband Sieghartskirchen erhöht wurden. Die Gebühren für den Gemeindefriedhof in Judenau sollen angepasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung wie folgt beschließen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den öffentlichen Gemeindefriedhof in Judenau

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (inkl. Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 1. für 2 Leichen und Urnen € 160,00
 2. für 4 Leichen und Urnen € 320,00
- b) sonstige Grabstellen
 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 650,00
 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 1.300,00
 3. Gruft für 12 Leichen und Urnen € 3.200,00
 4. Urnennische für 2 Urnen € 200,00
 5. Urnennische für 4 Urnen € 400,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes

auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	400,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	100,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	250,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	250,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	100,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 160,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle (inkl. Kühlanlage)

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle (inkl. Kühlanlage) beträgt für den ersten angefangenen Tag € 50,00 und jeden weiteren angefangenen Tag € 25,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Vertrag zur Aufstellung eines Bankomaten

Sachverhalt: Es besteht die Möglichkeit im Postpartnercontainer einen Bankomaten einzubauen.

Diesbezüglich wurde von der Firma Euronet ein Vertrag vorgelegt. Euronet trägt sämtliche Investitions- und Installationskosten für den Bankomaten. Für die benötigten Stromleitungen hat die Gemeinde aufzukommen. Die Vertragsdauer ist befristet und beträgt 84 Kalendermonate, Euronet steht nach Ablauf dieser Dauer einmalig die Option auf Verlängerung um weitere 84 Monate zu. Für die Dauer der Befristung dieses Vertrages verzichtet die Gemeinde auf das ordentliche Kündigungsrecht.

Herr GGR Berger Wolfgang befindetet, dass ein Bankomat im Gemeindegebiet ausreichend ist, da die Gemeinde für die laufenden Stromkosten aufkommen muss.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beiliegenden Vertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

4 Stimmen dagegen: (GGR Berger Wolfgang, GR Berger Karl, GR Wallner Johann, GR Rziha Rudolf)

Pkt. 5: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, dass Anträge auf Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses sowie Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises beim Bürgermeister der Gemeinde Judenau-Baumgarten eingebracht werden können

Sachverhalt: Ab Herbst 2018 können BürgerInnen in Niederösterreich den Antrag für einen Reisepass oder Personalausweis direkt in den Gemeinden stellen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Gemeinde und die Ermächtigung des Bürgermeisters durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Auf Grund der §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 6 und 10a Abs. 1 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015, stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten zu, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses (einschließlich Kinderreisepässen) von Personen, die in der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten ihren Wohnsitz haben, beim Bürgermeister der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten eingebracht werden können. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten wäre aufgrund dieses Beschlusses damit von der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit Verordnung zu ermächtigen:

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) den Antrag in formaler Hinsicht zu prüfen,
- c) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- d) die visuelle Prüfung des Fotos vorzunehmen

- e) die Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- f) die entsprechenden Gebühren einzuheben,
- g) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche alte Reisepässe zu entwerten sowie
- h) die fertig hergestellten Reisepässe nachweislich auszufolgen.

Diese Ermächtigung soll sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten beschließt, einen derartigen Antrag auf Ermächtigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Tulln einzubringen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

1 Stimme dagegen (GR Eichinger Elisabeth)

1 Stimmenthaltung (GR Nagl Tanja)

GGR Kleiß verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Pkt. 6: Grundtausch - KG Judenau

Sachverhalt: Um die Stromversorgung der Wohnhausanlage am Johannesweg zu sichern muss von der EVN eine neue Trafostation auf öffentlichem Gut errichtet werden. Für einen optimalen Standort soll mit der Agrargemeinschaft Judenau Grund getauscht werden. Sämtliche Kosten sind von der EVN zu tragen.

Aufgrund des Vorentwurfes zum Teilungsplanes GZ 17906 der Vermessung Brunner und Strobl, ZT-GmbH, wird folgender Grundabtausch vorgenommen:

- das Teilstück 1 des Gst. 34, EZ 7 KG Judenau (Agrargemeinschaft) im Ausmaß von 44 m² wird in das öffentlichen Gut der Marktgemeinde gewidmet und dem Gst. 24/3, EZ 107 zugeschrieben;
- das Teilstück 2 des Gst. 24/3, EZ 104 KG Judenau (öffentl. Gut) im Ausmaß von 44 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde entwidmet und dem Gst. 34 EZ 7 zugeschrieben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die entsprechende Kundmachung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Kleiß kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Pkt. 6a: Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme Freundorf

Sachverhalt: Herr GGR Berger Wolfgang erläutert seinen Dringlichkeitsantrag. Bezugnehmend auf den Punkt 7 der Tagesordnung soll das Teilstück 1 des Gst. 1680/2, (Straßenverkehrsanlage) EZ 267 KG Freundorf im Ausmaß von 40 m² und das Teilstück 2 des Gst. 1680/2, EZ 267 KG Freundorf im Ausmaß von 11 m² nicht aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde entwidmet und dem Gst. 1680/5, EZ neu (Liebl Claudia) bzw. Gst. 122 EZ 434 ohne Entschädigung zugeschrieben werden. Man könnte dort bauliche Maßnahmen, wie z.B. Pförtner oder Verkehrsinsel (ähnlich wie bei Kreuzung L118/Straßfeld) errichten. Wenn die Entwidmung durchgeführt wird, sollte gleichzeitig auch das angrenzende Grundstück von Herrn Puntigam mit einbezogen werden.

Er ersucht die Möglichkeit baulicher Maßnahmen nochmals genau zu überprüfen und zu vermessen unter Beiziehung eines Straßenplaners der Straßenbauabteilung.

Erläuterungen von Bgm. Georg Hagl und GR Hagl Andi.

Zur Beratung unterbricht der Bürgermeister um 20.15 Uhr die Sitzung und die Mitglieder der SPÖ verlassen den Sitzungssaal.

Um 20.30 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Antrag von GGR Berger Wolfgang: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen die Möglichkeit baulicher Maßnahmen zu überdenken.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür

12 Stimmen dagegen (VP Mitglieder, außer Schreiblehner)

1 Stimmenthaltung (GR Schreiblehner Martin)

Pkt. 7: Entwidmung öffentliches Gut – KG Freundorf

Sachverhalt: Aufgrund des Vorentwurfes zum Teilungsplanes GZ 17614 der Vermessung Brunner und Strobl, ZT-GmbH, und der am 16. April 2018 durch geführten Grenzverhandlung wird

- das Teilstück 1 des Gst. 1680/2, EZ 267 KG Freundorf (Straßenverkehrsanlage) im Ausmaß von 40 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde entwidmet und dem Gst. 1680/5, EZ neu (Liebl Claudia) zugeschrieben und
- das Teilstück 2 des Gst. 1680/2, EZ 267 KG Freundorf im Ausmaß von 11 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde entwidmet und dem Gst. 122 EZ 434 (Liebl Claudia) zugeschrieben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die entsprechende Kundmachung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür

5 Stimmen dagegen (SPÖ Mitglieder)

1 Stimmenthaltung (GR Schreiblehner Martin)

Pkt. 8: Verordnung Verkehrszeichen

Sachverhalt: In der Flachbergstraße soll eine Verkehrsbeschränkung „Halten und Parken verboten“ mittels folgender Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten verordnet gem. § 94d Ziff. 4 und § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 folgende Verkehrsbeschränkung:

Verkehrszeichen gem. § 52/13b
„Halten und Parken verboten“ ANFANG
in der Flachbergstraße, rechte Seite Anfang Grundstück 956
KG Freundorf

Verkehrszeichen gem. § 52/13b
„Halten und Parken verboten“ ENDE
in der Flachbergstraße, rechte Seite Grundstück 961
KG Freundorf

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.



Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist diese Verordnung durch Verkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Edhofer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal

Pkt. 9: Ehrungen

Sachverhalt: Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehren Baumgarten und Judenau stellte das Ansuchen um Verleihung von Ehrenzeichen:

Feuerwehr Baumgarten:

Goldenes Ehrenzeichen für: Edhofer Josef, Fischer Mathias, Köckeis Rudolf, Walter Rudolf

Silbernes Ehrenzeichen für: Pölsterl Josef, Steinböck Karl, Edhofer Johann

Bronzenes Ehrenzeichen für: Bogner Josef, Edhofer Erich, Henninger Franz, Prendl Anton, Gugenberger Christian

Feuerwehr Judenau:

Bronzenes Ehrenzeichen: BI Klement Karl

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Ehrungen gemäß den Anträgen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Edhofer kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 18.7.2018 genehmigt.